
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/ES-10/7
1. November 2000

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.6)]

ES-10/7. Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen ihrer zehnten Notstandssondertagung sowie der Notwendigkeit, diese Resolutionen in vollem Umfang durchzuführen,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolution 1322 (2000) des Sicherheitsrats am 7. Oktober 2000 und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Resolution voll einzuhalten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den provokatorischen Besuch vom 28. September 2000 am Haram al-Sharif und die anschließenden tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und an anderen Orten im besetzten palästinensischen Gebiet, die zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den palästinensischen Zivilpersonen, gefordert haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zusammenstöße zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

erneut erklärend, dass eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 gründen und durch einen aktiven Verhandlungsprozess herbeigeführt werden muss, der dem Recht aller Staaten in der Region auf Sicherheit sowie den legitimen Rechten des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, Rechnung trägt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den Nahostfriedensprozess und die Anstrengungen im Hinblick auf eine endgültige Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren,

erneut erklärend, dass alle die Heiligen Stätten im besetzten Ost-Jerusalem voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,

sowie erneut erklärend, dass alle die Heiligen Stätten in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet sowie in Israel voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,

entschlossen, für die Einhaltung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, des humanitären Völkerrechts und aller anderen Dokumente des Völkerrechts sowie der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu sorgen,

in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese in allen ihren Aspekten gelöst ist,

im Bewusstsein der ernststen Gefahren auf Grund der beharrlichen Verstöße gegen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ und der schweren Verletzungen desselben sowie der sich daraus ableitenden Verantwortlichkeiten,

betonend, dass den palästinensischen Zivilpersonen im besetzten palästinensischen Gebiet dringend Schutz gewährt werden muss,

davon Kenntnis nehmend, dass am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, im Büro der Vereinten Nationen in Genf einberufen wurde, und mit Genugtuung über die von den teilnehmenden Hohen Vertragsparteien verabschiedete Erklärung,

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

1. *verurteilt* die Gewalttätigkeiten, die sich am 28. September 2000 und an den darauf folgenden Tagen am Haram al-Sharif und anderen Heiligen Stätten in Jerusalem sowie in anderen Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets ereignet haben und die zum Tode von mehr als 100 Personen, zum größten Teil palästinensischen Zivilpersonen, geführt und viele weitere Opfer gefordert haben;

2. *verurteilt außerdem* die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Streitkräfte gegen palästinensische Zivilpersonen;

3. *bekundet* ihre Unterstützung für die Vereinbarungen, die auf dem in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Gipfeltreffen getroffen wurden, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen auf redliche Weise und unverzüglich umzusetzen;

4. *verlangt* die sofortige Einstellung der Gewalt und der Anwendung von Gewalt, fordert die Parteien auf, sofort daranzugehen, alle seit dem 28. September 2000 in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen, und erkennt an, dass die Parteien seit dem Gipfeltreffen von Scharm esch-Scheich notwendige Schritte in dieser Richtung unternommen haben;

5. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen, und fordert die Verhütung illegaler Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler;

6. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Vierten Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, strikt befolgt;

7. *unterstützt mit Nachdruck* die Einrichtung eines Mechanismus zur Untersuchung der tragischen Ereignisse der jüngsten Zeit, mit dem Ziel, die genauen Tatsachen zu ermitteln und zu verhindern, dass sich diese Ereignisse wiederholen, und unterstützt in diesem Zusammenhang ebenfalls mit Nachdruck die in Scharm esch-Scheich getroffene Vereinbarung über einen Ermittlungsausschuss und fordert seine unverzügliche Einsetzung;

8. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs, namentlich seine Bemühungen um die Einsetzung des genannten Ausschusses, und ersucht ihn, der Versammlung über die im Rahmen dieser Bemühungen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die Mitglieder des Sicherheitsrats *auf*, die Situation genau zu verfolgen, namentlich die Durchführung der Resolution 1322 (2000) des

Rates, in Wahrnehmung der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

10. *bittet* den Verwahrer des Vierten Genfer Abkommens, bezüglich der Entwicklung der humanitären Lage vor Ort Konsultationen zu führen, in Übereinstimmung mit der am 15. Juli 1999 von der genannten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Abkommens verabschiedeten Erklärung, mit dem Ziel, gemäß dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Abkommen die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen sicherzustellen;

11. *unterstützt* die Bemühungen zur Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und fordert den raschen Abschluss des Abkommens über eine endgültige Regelung zwischen den beiden Seiten;

12. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

*14. Plenarsitzung
20. Oktober 2000*